

Aufnahme zu bewirken suchten, deshalb mit einem Criminalverfahren und mit Bestrafung vorzuschreiten.

Die Verfassungsurkunde enthalte in dieser, wie in so vielen andern Bestimmungen, einen Satz des Staatsrechts, der den gegenseitigen Verhältnissen der Regierung, dem Volke gegenüber, Maß geben solle, indem er die Regierung hindere, die Aufnahme der Jesuiten zu genehmigen, und sie berechtige, derselben entgegen zu treten und etwaige Gesuche um die Aufnahme zurückzuweisen.

Liege dieser Bestimmung auch die Ansicht der Gefährlichkeit und Unzuträglichkeit jenes Ordens zum Grunde, so sei doch nicht Alles, was der Staat mißbilligt, darum auch strafbar.

Hierzu bedürfe es eines directen Strafgebotes oder Verbotes.

Nur wo ein solches ausdrücklich ausgesprochen sei, könne die Verletzung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde als ein Verbrechen betrachtet und bestraft werden.

Eben so wenig könne Art. 93 des Criminalgesetzbuchs die Einleitung eines Criminalverfahrens rechtfertigen. Das Strafgesetzbuch erkläre hierin einmal die Theilnahme an solchen Verbindungen für strafbar, welche zum Zweck hätten, die Vollstreckung der Staatsgesetze, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Regierung zu hemmen oder unwirksam zu machen; nun könne man aber nicht behaupten daß dies an und für sich die Zwecke der Gesellschaft Jesu seien. Das Strafgesetzbuch verbiete ferner in diesem Artikel die Theilnahme an solchen Verbindungen, welche von der Regierung ausdrücklich als ordnungswidrig untersagt seien. Auch dies lasse sich auf die Gesellschaft Jesu nicht anwenden. Denn eben weil §. 56 der Verfassungsurkunde einen Satz des Staatsrechts enthalte, durch welchen nur der Regierung in ihrem Verhältnisse zum Volke Rechte und Verbindlichkeiten auferlegt würden, könne darin nicht ein für die einzelnen Staatsbürger als solche verbindliches Verbot der Theilnahme an der Gesellschaft Jesu gefunden werden. Für letztere, die einzelnen Staatsbürger, würde nur dann erst eine solche Verbindlichkeit eintreten, deren Verletzung nach Art. 93 des Criminalgesetzbuchs bestraft werden könne, wenn die Regierung, zur Ausführung des fraglichen §. der Verfassungsurkunde es für nöthig gehalten hätte, den Eintritt in den Jesuitenorden als Theilnahme an einer ordnungswidrigen Verbindung zu untersagen, wozu aber bis jetzt eine Veranlassung nicht vorgelegen habe, und was am wenigsten bei Festsetzung der Bestimmung in §. 56 der Verfassungsurkunde die Absicht gewesen sein könne, da ja der Jesuitenorden weder für Sachsen errichtet sei, noch in Sachsen bestehe.

Noch habe sich das Justizministerium die Frage zu stellen gehabt, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Art. 321 und 311 des Criminal-Gesetzbuchs eine Untersuchung gegen diejenigen Geistlichen, welche die Errichtung und Einweihung der Kirche zu Annaberg angeordnet hatten, stattfinden könne.

Habe Man vorauszusetzen, daß diese Geistlichen zugleich auf die Verfassungsurkunde verpflichtet seien, so würde es, da in der letzteren die Aufnahme der Jesuiten untersagt sei, allerdings gegen ihre Amtspflicht sein, wenn sie bei der Kirche zu Annaberg Jesuiten angestellt, oder die Kirche und die bei derselben zu besetzenden Aemter dem Jesuitenorden überlassen und somit direct dem letzteren eine amtliche Wirksamkeit in Sachsen eingeräumt hätten.

Eine Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht setze nach Art. 326 den Antrag der dabei Betheiligten oder der Dienst- und Aufsichtsbehörde voraus, und würde, da Art. 311 nur Geldstrafe androhe, auch von der Dienstbehörde geführt werden können. Seien